

Einkommensteuer-Info

Juni 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	§ 7g EStG - Update.....	1
1.1	Aus der Gesetzgebung.....	1
1.2	Aus der Rechtsprechung:.....	2
2	Corona-Masken und Einkommensteuerrecht.....	2
3	Günstigerprüfung: Bis wann kann ein wirksamer Antrag gestellt werden?.....	3
4	Abkürzungsverzeichnis	6

1 § 7g EStG - Update

1.1 Aus der Gesetzgebung

§ 7g EStG hat zuletzt durch das JStG 2020 zahlreiche Änderungen erfahren. Eine weitere gesetzliche Änderung hat der Bundestag nunmehr durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts beschlossen.¹

Danach wird der Re-Investitionszeitraum auf 5 Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf 4 Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Von der notwendigen Zustimmung des Bundesrates am 25.6.2021 ist auszugehen.

Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (5 Jahre)
2018	2022 (4 Jahre)
2019	2022
2020	2023

¹ BT-Drucks. 19/29843 v. 19.5.2021 - § 52 Abs. 16 EStG

Praxishinweis

Die gesetzliche Änderung ist der Corona-Pandemie geschuldet. Sofern die Investition erst in 2022 getätigt wird, scheidet allerdings die Anwendung der degressiven Abschreibung aus. § 7 Abs. 2 EStG ist nur für Investitionen in 2020 und 2021 vorgesehen. Sollte sich eine in 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine frühzeitige freiwillige Auflösung des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.

1.2 Aus der Rechtsprechung:

Der BFH hatte sich mit der Frage zu der „ausschließlichen und fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung“ auseinanderzusetzen.

Bei Geschäftswagen verlangt die Finanzverwaltung bislang ein im Investitionsjahr und Folgejahr ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Kommt es zur Fahrtenbuchverwerfung, z. B. im Rahmen einer Außenprüfung, wird als Folgewirkung auch die Sonderabschreibung gem. § 7g EStG und der seinerzeit gebildete Investitionsabzugsbetrag rückwirkend versagt. Dies sieht der BFH anders und lässt statt des ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs auch andere Beweismittel als Nachweis zu.²

Praxishinweis

Bei Dienstwagen ist – im Gegensatz zu Geschäftswagen – von einer ausschließlichen betrieblichen Nutzung auszugehen. Der private Nutzungsumfang des Arbeitnehmers schlägt nicht durch.

2 Corona-Masken und Einkommensteuerrecht

Vermeint stellt sich die Frage nach dem Kostenabzug von Corona-Masken. Der Bundesrat hatte gefordert, einen pauschalen Sonderausgabenabzug im VZ 2020 und 2021 in Höhe von 200 EUR bzw. 400 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) einzuführen. Diese Forderung hat sich nicht durchgesetzt.³

Damit gilt Folgendes:

Außergewöhnliche Belastungen

Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Schutzmasken nach § 33 EStG scheidet aus, weil es an einer Außergewöhnlichkeit mangelt.

² BFH-Urt. v. 15.7.2020 – III R 62/19, DStR 2021, 788

³ BT-Drucks. 19/27632, 120

Sonderausgaben

Ein Abzug als Sonderausgaben scheidet mangels Rechtsgrundlage aus.

Werbungskosten

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Schutzmasken, die für die berufliche Nutzung erworben wurden, stellen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar. Ob und in welchem Umfang ein beruflicher Zusammenhang besteht, muss der Arbeitnehmer im jeweiligen Einzelfall glaubhaft machen. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung pauschale Abzugsbeträge zulassen wird, um zeitaufwändige Einzelfalldiskussionen ohne gravierende steuerliche Auswirkungen zu verhindern.

(Sonder-)Betriebsausgaben

Für die Aufwendungen für Corona-Masken des (Mit-) Unternehmers gelten die zu den Werbungskosten dargestellten Grundsätze entsprechend. Sofern die Masken den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, liegen Betriebsausgaben vor. Es liegt kein geldwerter Vorteil, sondern eine Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse vor, sofern die Masken ausschließlich zur betrieblichen Verwendung vorgesehen sind.⁴

3 Günstigerprüfung: Bis wann kann ein wirksamer Antrag gestellt werden?


Kapitalerträge werden auf Antrag individuell besteuert, sofern sich eine niedrigere Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuer als die Abgeltungsteuer ergibt (Günstigerprüfung - § 32d Abs. 6 EStG).

Damit wird für Mandanten, deren Belastung mit der tariflichen Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte niedriger ist als der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 %, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden.

Das Wahlrecht auf Anwendung der Günstigerprüfung ist im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu stellen.

⁴ FAQ „Corona“ (Steuern) unter VI.15

Blick in den Erklärungsdruck



Anleitung
vorhanden

2020

1	Name		
2	Vorname		
3	Steuernummer		
Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern			
Anträge		54	
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	201/401	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	202/402	1 = Ja

Anlage KAP
 zur Einkommensteuererklärung zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
 stpfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Praxishinweis

Zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner können das Wahlrecht nur gemeinsam ausüben. Dementsprechend weist der Erklärungsdruck darauf hin, dass im Falle der Zusammenveranlagung die Anlage KAP beider Ehegatten / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz einzureichen ist.

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bis zur Unanfechtbarkeit des betreffenden Einkommensteuerbescheides gestellt werden bzw. solange eine Änderung nach den Vorschriften der AO (z. B. § 164 Abs. 2 AO) oder den Einzelsteuergesetzen möglich ist.

Praxishinweis

Der Antrag muss – im Gegensatz zur Beantragung der Besteuerung einer unternehmerischen Beteiligung nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG – nicht zusammen mit der erstmaligen Einkommensteuer-Erklärung gestellt werden.

Der BFH hat sich mit nunmehr amtlich veröffentlichtem Urteil vom 14. Juli 2020⁵ zur Anwendung der Günstigerprüfung geäußert. Im Entscheidungsfall wurde im Rahmen der erstmaligen Veranlagung die Günstigerprüfung nicht beantragt, weil hohe positive Einkünfte vorlagen. Durch eine spätere Änderung eines Grundlagenbescheides minderten sich die bislang berücksichtigten Einkünfte mit der Folge, dass sich nunmehr die Anwendung des tariflichen Steuersatzes als günstiger

⁵ BFH-Urt. v. 14.7.2020 – VIII R 6/17, BStBl II 2021, 92

erwies. Nach Auffassung des BFH liegt ein rückwirkendes Ereignis vor, so dass die Günstigerprüfung erstmals beantragt werden kann.⁶

Praxishinweis

Es ist zwischen einer ursprünglich unterbliebenen Antragstellung nach § 32d Abs. 6 EStG, die sich bereits bei erstmaliger Veranlagung ausgewirkt hätte, und einer nachträglich erstmalig steuergünstigen Antragstellung zu unterscheiden. Im zuerst genannten Fall kann weiterhin keine Günstigerprüfung mit Auswertung eines neuen Grundlagenbescheides beantragt werden.

Kommt es zu einem Verlustrücktrag und ist nach dem Verlustrücktrag erstmals die tarifliche Steuer günstiger als die Abgeltungsteuer, dürfte das Wahlrecht auf Günstigerprüfung ebenfalls aufleben. Da die Günstigerprüfung antragsbezogen ist, haben Berater den entsprechenden Antrag neben dem Antrag auf Verlustrücktrag zu stellen.

⁶ § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung